



Dienstvereinbarung zur Einführung und Nutzung von kollaborativen IT- Systemen

Präambel

Zwischen der Hochschule Osnabrück und dem Personalrat besteht Einvernehmen darüber, dass die Hochschule Osnabrück zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben moderne digitale Kommunikations- und Arbeitsplattformen zur Unterstützung der Zusammenarbeit in einer Gruppe über zeitliche und / oder räumliche Distanz hinweg (im Folgenden „kollaborative Systeme“) benötigt, um den gestiegenen Anforderungen in Lehre, Forschung und wissenschaftsunterstützenden Bereich gerecht zu werden.

Zweck dieser Vereinbarung ist es, unter besonderer Beachtung der schutzwürdigen Rechte der Beschäftigten sowie der Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte des Personalrats eine Nutzung von kollaborativen Systemen in der Hochschule Osnabrück zu ermöglichen. Insofern bildet diese Dienstvereinbarung die Basis für die Nutzung kollaborativer Systeme für die gesamte Hochschule.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der zunehmenden Komplexität der in der Hochschule eingesetzten Softwareprodukte wird diese Dienstvereinbarung konkretisierend zur „Rahmenvereinbarung über Planung, Einführung, Erweiterung und Nutzung informationstechnischer Systeme und Services“ abgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Hochschule Osnabrück auf die das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz (NPersVG) Anwendung findet. Sie gilt für die Nutzung von kollaborativen Systemen an der Hochschule Osnabrück. Sie gilt sowohl bei der Arbeit in den Räumlichkeiten der Hochschule, als auch in mobiler Arbeit und Telearbeit sowie bei sonstigen ausserhäusigen dienstlichen Tätigkeiten (z.B. Dienstreisen).
- (2) Diese Dienstvereinbarung gilt auch für die Nutzung kollaborativer Systeme in Forschung und Lehre, sofern eine Nutzung durch Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieser DV fallen, erfolgt.
- (3) Die in der „Rahmenvereinbarung über Planung, Einführung, Erweiterung und Nutzung informationstechnischer Systeme und Services“ festgeschriebenen Regelungen gelten unverändert.
- (4) Die Dienststelle stellt in geeigneter Weise sicher, dass die Regelungen dieser Dienstvereinbarung bezüglich der Schutzrechte der Beschäftigten eingehalten werden.



§ 2 Definition kollaborativer Systeme

- (1) Kollaborative Systeme unterstützen die Zusammenarbeit innerhalb einer Gruppe über zeitliche und räumliche Distanzen hinweg.
- (2) Integrierte oder zusätzlich eingebundene Anwendungen (z.B. Apps, Plugins), die in den Systemen Zusatzfunktionen bereitstellen, sind als Bestandteil der kollaborativen Systeme anzusehen und unterliegen ebenso dieser Dienstvereinbarung.

§ 3 Erweiterungen / Zusatzfunktionen / Updates

- (1) Insbesondere für die Einführung von Erweiterungen, Zusatzfunktionen oder bei wesentlichen Änderungen (z.B. aufgrund einer neueren Version oder Updates) sind die Regelungen der geltenden „Rahmenvereinbarung über Planung, Einführung, Erweiterung und Nutzung informationstechnischer Systeme und Services“ zu beachten.
- (2) Es muss sichergestellt und dokumentiert werden, dass insbesondere bei Updates und der Bereitstellung neuerer Versionen eines Produktes die bislang definierten Sicherheits- und Datenschutzstandards eingehalten werden.
- (3) Bei wesentlichen Änderungen nimmt die Dienststelle Kontakt mit dem Personalrat auf und erörtert die Änderungen bzw. Ergänzungen, damit die Mitbestimmungsrechte des Personalrates gewahrt bleiben.

§ 4 Dokumentation

- (1) Ein Verzeichnis der im Einsatz befindlichen genehmigten Systeme inklusive der integrierten und / oder eingebundenen Anwendungen wird von der Dienststelle kontinuierlich fortgeschrieben und hochschulintern veröffentlicht.
- (2) Die Dokumentation umfasst neben der technischen Beschreibung insbesondere auch Angaben zum Einsatzzweck und Einsatzbereich, dem jeweiligen Rechte- und Rollenkonzept, Datenspeicherungs- und Löschkonzept.
- (3) Dieses Verzeichnis ist als Anlage zu sehen und somit Bestandteil dieser Dienstvereinbarung und kann im gegenseitigen Einvernehmen um weitere inhaltliche Punkte erweitert werden.

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der Verarbeitung nicht mehr gegeben ist.
- (2) Es wird von der Dienststelle sichergestellt, dass eine Verarbeitung der Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen erfolgt.
- (3) Es gelten uneingeschränkt die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Datenschutz-Grundverordnung.

§ 6 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

- (1) Im Unterschied zu den klassischen Protokollierungen, verfügen kollaborative Systeme über bestimmte Funktionen, z.B. zeitaktuelle Statusanzeigen. Diese Funktionen lassen aufgrund ihrer vielfältigen Ausprägungen keine Rückschlüsse auf die Verfügbarkeit einer Person zu.



- (2) Die Nutzung der Systeme zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle, insbesondere Überwachung, Leistungserfassung oder die Kontrolle von Arbeitszeit und Arbeitsmenge ist ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere Änderungshistorien, Logs und Metadaten.
- (3) Mechanismen, die zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle geeignet sein können, sind zu deaktivieren, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Diese Gründe sind zu dokumentieren. Wenn Funktionen (wie z.B. Statusanzeigen) nur durch die Beschäftigten selbst eingestellt werden können, sind die Beschäftigten hierüber vorab zu informieren. Anleitungen zur Deaktivierung der betroffenen Funktionalitäten werden den Beschäftigten vor der Einführung bzw. Änderung zur Verfügung gestellt.
- (4) Im dienstlichen Interesse dürfen ausschließlich anonymisierte Statistiken oder Auswertungen erstellt werden. Andere Auswertungsmöglichkeiten dürfen - soweit nicht dringende dienstliche Erfordernisse vorliegen - nicht genutzt werden. In diesem Sinne ist die Personalführung kein dienstliches Interesse.
- (5) Daten, die entgegen gesetzlichen Vorgaben bzw. den Regelungen dieser Dienstvereinbarung erhoben werden, unterliegen dem Beweisverwertungsverbot und dürfen nicht verwendet werden.

§ 7 Verwendung von Kamerabild und Echtnamen:

- (1) Bei dienstlich veranlassten online oder hybriden Sitzungen, Besprechungen, Arbeitstreffen oder vergleichbaren Formaten ist die Nutzung der Kamera sowie der Echtnamen grundsätzlich verpflichtend. Es besteht das Recht über Filter, den Hintergrund auszublenden.
- (2) Bei Teilnahme an allgemeinen Informationsveranstaltungen, als Gast an hochschulöffentlichen Sitzungen oder vergleichbaren Formaten ist die Nutzung des Kamerabildes freiwillig.
- (3) Die notwendige technische Ausstattung ist von der Dienststelle zur Verfügung zu stellen.
- (4) Ton- und Bildaufzeichnungen jedweder Art sind grundsätzlich untersagt.

§ 8 Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen

- (1) Die Dienststelle bietet kontinuierlich die notwendigen fachlichen Schulungen zum Umgang mit kollaborativen Systemen sowie zielgruppenorientierte Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen in Bezug auf die sich ändernden Arbeitsmethoden und deren Auswirkungen auf die Organisation an.

§ 9 Rechte des Personalrates

- (1) Es gelten die Beteiligungsrechte gemäß NPersVG und der sonstigen Dienstvereinbarungen.



§ 10 Rechte der Dienststelle

- (1) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Dienststelle unter Beteiligung des Personalrates und des Datenschutzes von den bestehenden Regelungen zum Beschäftigtenschutz abweichen. Dieses gilt insbesondere zur Aufklärung von Straftaten und dienst- oder arbeitsrechtlichen Vergehen bei Vorliegen hinreichender Verdachtsmomente.

§ 11 Evaluation

- (1) Eine Evaluation dieser Dienstvereinbarung findet auf Initiative der Dienststelle oder des Personalrates frühestens nach 1 Jahr, spätestens jedoch nach 3 Jahren des Inkrafttretens statt.
- (2) Die Beteiligten stimmen sich frühzeitig darüber ab, wie die Evaluation konkret durchgeführt werden soll. Hierbei werden zudem Gleichstellungsbüro und Schwerbehindertenvertretung beteiligt.
- (3) Nach Abschluss einer Evaluation nehmen die Beteiligten unverzüglich Verhandlungen auf, um festgestellten Anpassungsbedarf in die Dienstvereinbarung aufzunehmen.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere wegen Verstoßes gegen § 82 NPersVG, unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung nicht berührt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt nach ihrer Unterzeichnung auf unbestimmte Zeit in Kraft. Für die Kündigung dieser Dienstvereinbarung gilt § 78 Abs. 4 NPersVG.
- (2) Die einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform. Im Übrigen gilt § 78 Abs. 4 NPersVG.
- (3) Nach Beendigung der Dienstvereinbarung ist der änderungslose Weiterbetrieb der kollaborativen Systeme unter den hier vereinbarten Bedingungen möglich. Die Dienststelle und der Personalrat verpflichten sich, im Falle der Kündigung unverzüglich Verhandlungen über eine Nachfolgeregelung aufzunehmen.
- (4) Die Dienstvereinbarung ist allen Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Osnabrück, den 09. November 2023

Der Präsident
der Hochschule Osnabrück

Die Vorsitzende des Personalrats
der Hochschule Osnabrück

Prof. Dr. Andreas Bertram

Ursula Tranel-Tieben